

Frauensportverein

FISLISBACH



STATUTEN vom 2. März 2020

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauensportverein Fislisbach besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Frauensportverein Fislisbach bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Frauensportverein Fislisbach besteht aus Aktiven, Ehren- und Passivmitgliedern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

- Aktivmitglied ist, wer sich sportlich betätigt
- Ehrenmitglied ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird
- Passivmitglied ist, wer sich nicht sportlich aktiv betätigt. Passivmitglieder können an der GV teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt

Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4 Aufnahme

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Es werden 3 gratis Schnupperlektionen angeboten. Sobald das Anmeldeformular ausgefüllt ist, wird der Mitgliederbeitrag pro rata abgerechnet und die Statuten werden dem neuen Mitglied überreicht.

Art. 5 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Tagen auf den Zeitpunkt der GV aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Beschlüsse des Frauensportverein Fislisbach absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

2. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, das Sportangebot unseres Vereins zu nutzen.

Art. 8 Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied unseres Vereins hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Vorstand, Vorturnerinnen und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verpflichtungen des Frauensportvereins Fislisbach haftet ausschliesslich sein Vermögen.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

3. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Frauensportverein Fislisbach sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Leitung
- d) Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 10. Einberufung

Die GV findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung des Antrages zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- Genehmigung und Änderungen der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Entscheid über Anträge an die GV

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekanntzugeben. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat die Präsidentin den Stichentscheid. Es gibt keine erneute Abstimmung.

B. Der Vorstand

Art. 13. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus maximum 5 Mitglieder zusammen. Der Vorstand teilt die Funktionen selber unter sich auf.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig oder spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 14. Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Frauensportverein Fislisbach, organisiert das sportliche Angebot und steht in Kontakt zu andern Vereinen und zu den Behörden.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

C. Technische Leitung

Art. 15 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen. Sie besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um den Mitgliedern ein qualifiziertes Turnen anbieten zu können.

Die Leiterinnen müssen Materialwünsche vor der GV dem Vorstand melden. Die Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Möglichkeit honoriert.

D. Revisionsstelle

Art. 16. Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisorinnen, die von der GV auf zwei (2) Jahre gewählt werden. Die Revisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein.

4. Finanzen

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- Schenkungen, Subventionen, Zuwendungen, Legate.

Art. 18 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat die Statutenrevision mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 20 Auflösung/Fusion

Der Antrag auf Auflösung/Fusion muss spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Generalversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird der Frauensportverein Fislisbach aufgelöst entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind vom Frauensportverein Fislisbach anlässlich der GV vom 2.3.2020 genehmigt worden.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2.4.2001 und die Änderung vom 6.3.2017.(Austritt Verband SVKT per 31.12.2019)

Für den Frauensportverein Fislisbach

die Präsidentin Susanne Zaugg

..... *S. Zaugg*

die Vizepräsidentin Ursula Jäggi

..... *U. Jäggi*

genehmigt für den Frauensportverein Fislisbach

Fislisbach 2. März 2020